



3086 Zimmerwald, CEA, FLR

POST CH AG

EINSCHREIBEN

Digitale Gesellschaft
z H Herr Erik Schönenberger
Co-Geschäftsleiter
4000 Basel

Referenz/Aktenzeichen:
Unser Zeichen: FLR
Zimmerwald, 17.12.2025

Auskunftsgesuch betreffend Datenbearbeitung im Rahmen der Kabelaufklärung: Rechtliches Gehör

Sehr geehrter Herr Schönenberger

Mit Schreiben vom 25. November 2025 hat uns der Vorstand der Digitalen Gesellschaft ("DG") mitgeteilt, dass Sie als Co-Geschäftsführer zur Vertretung der DG mit Einzelunterschrift berechtigt sind. Damit ist die DG unserer Aufforderung vom 29. August 2025 nachgekommen, und wir können das Auskunftsgesuch der DG weiterbehandeln.

Die DG fordert den Dienst CEA in ihrem Schreiben vom 2. August 2025 auf, Auskunft darüber zu erteilen, ob und welche Daten der DG beim Dienst CEA aufbewahrt sind, einschliesslich der Daten, die für eine Retrosuche gespeichert worden sind. Dieses Auskunftsbegehren stützt die DG direkt auf Art. 13 Abs. 2 BV sowie Art. 8 EMRK ab.

Das Auskunftsgesuch vom 2. August 2025 berührt aus Sicht des Dienstes CEA unterschiedliche Interessen, weshalb gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. A-6444/2020, E. 24.2.3) eine Interessenabwägung mit Blick auf eine allfällige Einschränkung des Auskunftsbegehrens vorzunehmen ist.

Schweizer Armee
Kommando Cyber
Cyber und elektromagnetische Aktionen
Eichacher, 3086 Zimmerwald

Hierzu erwägt der Dienst CEA, dass eine Auskunftserteilung:

- Einblick in Kommunikation Dritter ermöglichen kann, die der DG nicht bekannt ist, und damit die Interessen der Dritten tangiert;
- Rückschlüsse auf die an der Kabelaufklärung beteiligten Provider ermöglichen kann und damit deren Interessen tangiert;
- Rückschlüsse auf die konkrete Durchführung der Kabelaufklärung ermöglicht und damit die Sicherheitsinteressen der Schweiz, insbesondere an einer effektiven Durchführung der Kabelaufklärung, tangiert, und zwar auch im Falle einer Negativauskunft.

Der Dienst CEA wird diese Interessen gegenüber den Interessen der DG an der Auskunftserteilung abwägen, allerdings nur soweit ihm die Auskunft durch ein Gesetz im formellen Sinne nicht ganz versagt ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Schutz von Daten juristischer Personen weniger weit geht als bei natürlichen Personen.

Wir laden die DG ein, sich bis zum 30. Januar 2026 zu ihren konkreten Interessen an der Auskunftserteilung in dieser Sache zu äussern und darzulegen, ob und warum sie der Ansicht ist, dass ihre Interessen an der Auskunftserteilung höher zu gewichten sind als die erwähnten Drittinteressen, wenn von ihr überhaupt Daten vorhanden sind. Sollte sie ihr Auskunftsersuchen einschränken wollen, kann sie dies ebenfalls tun.

Weiter erwägt der Dienst CEA, mit Blick auf eine allfällige Auskunftserteilung mit Hilfe folgender Suchbegriffe bzw. folgendem Suchbegriff zu ermitteln, ob Daten der DG im Zusammenhang mit der Kabelaufklärung vorhanden sind:

- "@digitale-gesellschaft.ch"

Wir laden die DG ein, sich hierzu ebenfalls bis zum 30. Januar 2026 zu äussern und gegebenenfalls eigene/andere Suchbegriffe vorzuschlagen und zu begründen, falls sie mit dem vorgeschlagenen Vorgehen nicht einverstanden ist.

Damit gewähren wir der DG das rechtliche Gehör gemäss Art. 29 i.V.m. Art. 30 Abs. 1 VwVG. Bitte lassen Sie uns auch weitere, nach Auffassung der DG für unsere Interessenabwägung relevante Sachverhaltselemente innert der angesetzten Frist zukommen.

Es obliegt dabei der Auskunftsersuchenden, d.h. der DG, im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht die ihr zumutbaren und zweckdienlichen Angaben zu ihrem Auskunftsgesuch zu machen, um eine Interessenabwägung zu ermöglichen. Falls die DG sich nicht innert der angesetzten Frist vernehmen lässt, werden wir das Auskunftsgesuch vom 2. August 2025 nach pflichtgemäsem Ermessen gestützt auf die uns vorliegende Sach- und Aktenlage beurteilen.

Freundliche Grüsse

Kommando Cyber
Chef Cyber und elektromagnetische Aktionen



Robert Flück